

## Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung saP

Neubebauung des Geländes der Winzergenossenschaft Friedelsheim  
Gemarkung Friedelsheim, Flurstücke Nr. 200 (anteilig) + 203/4 + 207/2 + 207/3 +  
292/9 + 293/2  
67159 Friedelsheim, Hauptstraße 93 – 99

Auftraggeber:

DOMUS Massivhaus GmbH  
68307 Mannheim  
Daniel-Seizinger-Weg 8

Auftragnehmer:

NMW Naturschutzfachliche Maßnahmen Wagemann  
Marco Wagemann  
Weinstraße 40  
76831 Eschbach

30.11.2024

# Inhaltsverzeichnis

<b>1. Anlass der Untersuchung.....</b>	<b>3</b>
<b>2. Rechtliche Grundlagen.....</b>	<b>3</b>
<b>3. Beschreibung des Vorhabens.....</b>	<b>4</b>
<b>3.1. Standort, Lage und Ausprägung .....</b>	<b>4</b>
<b>3.2. Vorhabensbeschreibung.....</b>	<b>7</b>
<b>4. Erfassung relevanter Arten .....</b>	<b>7</b>
<b>4.1. Vögel.....</b>	<b>8</b>
<b>4.2. Säugetiere.....</b>	<b>9</b>
<b>4.3. Reptilien.....</b>	<b>9</b>
<b>4.4. Amphibien.....</b>	<b>10</b>
<b>4.5. Tagfalter.....</b>	<b>10</b>
<b>4.6. Heuschrecken.....</b>	<b>10</b>
<b>5. Konfliktanalyse.....</b>	<b>10</b>
<b>5.1 Artenschutzrechtliche Konflikte und relevante Wirkfaktoren.....</b>	<b>10</b>
<b>5.2. Konfliktarten, spezifische Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen.....</b>	<b>12</b>
<b>6. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen.....</b>	<b>15</b>
<b>7. Fazit.....</b>	<b>19</b>
<b>8. Quellen.....</b>	<b>19</b>

## 1. Anlass der Untersuchung

Der Auftraggeber beabsichtigt, in Friedelsheim auf dem Gelände der ehemaligen Winzergenossenschaft eine Wohnbebauung zu entwickeln und einen entsprechenden Bebauungsplan aufzustellen.

Im Rahmen der Planungen sind die möglichen Beeinträchtigungen auf geschützte Arten innerhalb des Plangebietes zu prüfen.

Als Datengrundlage für die vorliegende artenschutzrechtliche Prüfung dienten die Auswertung der Datenbanken ArtenAnalyse (POLLICHIA e.V.) und LANIS (Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz) sowie die in der Vegetationsperiode 2024 durchgeführten Begehungen zur Ermittlung des betroffenen Arteninventars.

## 2. Rechtliche Grundlagen

Grundsätzlich ist das Vorhaben geeignet, die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu tangieren. Hiernach ist es verboten:

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Abs. 1, Nr. 1),
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Abs. 1, Nr. 2),
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Abs. 1, Nr. 3),
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Abs. 1, Nr. 4).

Um akzeptable und in der Durchführung praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG wurde dieser um den Absatz 5 erweitert. Für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Verbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.

Der § 17 Abs. 1 und 3 BNatSchG ist zu berücksichtigen.

Sind in Anhang IV Buchstabe a der FFH-Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, heimische europäische Vogelarten (gemäß Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG) oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind, gilt nach § 44 Abs 5 BNatSchG:

- Das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1, Nr. 1 liegt nicht vor, wenn durch den Eingriff die Beeinträchtigung oder das Tötungs- und Verletzungsrisiko für die betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.
- Soweit die Funktion im räumlichen Zusammenhang der Fortpflanzungs- und Ruhestätten weiterhin erfüllt wird, gilt das Verbot, deren Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung, nicht. Wenn es unvermeidlich ist, ist in diesem Rahmen bei der Beeinträchtigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch das Verletzen und Töten der Tiere rechtmäßig.

- Bei Pflanzenarten, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet sind, tritt kein Verbot bei der Zerstörung und Beschädigung von Lebensräumen ein, solange deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.
- Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote vor.
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) können festgelegt werden.

Entsprechend dem § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG bzw. § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die Tier- und Pflanzenarten die in Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet sind sowie für alle heimischen Vogelarten gemäß der Vogelschutzrichtlinie.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG in Bezug auf gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten erfüllt, müssen die Ausnahmenvoraussetzungen des § 45 BNatSchG gegeben sein.

Nach § 45 BNatSchG sind Ausnahmen möglich, wenn ein Eintreten der Verbotstatbestände unvermeidbar ist. Um eine Ausnahme zu erwirken, müssen folgende Gegebenheiten erfüllt werden:

- Das Eingriffsvorhaben muss aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig sein.
- Es dürfen keine zumutbaren Alternativen gegeben sein.
- Der Erhaltungszustand der Populationen einer Art darf sich durch die Beeinträchtigung bzw. den Eingriff nicht verschlechtern. Das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung eines günstigen Erhaltungszustandes führen. Bei Arten mit einem ungünstigen Erhaltungszustand, darf der Eingriff nicht zu einer weiteren Verschlechterung führen und einer Wiederherstellung eines günstigeren Erhaltungszustandes im Wege stehen.

### 3. Beschreibung des Vorhabens

#### 3.1 Standort, Lage und Ausprägung

Die Vorhabensfläche umfasst große Teile der ehemaligen Winzergenossenschaft Friedelsheim und liegt nördlich der Hauptstraße auf der Höhe der Hausnummern 93-99.



Abbildung 1: Lage des Plangebietes

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die überwiegend versiegelten Flächen der ehemaligen Winzergenossenschaft Friedelsheim auf den Flurstücksnummern 200 (anteilig), 203/4, 207/2, 207/3, 292/9 und 293/2 in der Gemarkung Friedelsheim.

Die Bestandsbebauung besteht überwiegend aus Lagerhallen und gemauerten Scheunen die aktuell nur teilweise als Lagerflächen genutzt werden. Große Teile der Bestandsbebauung sind aktuell ungenutzt und stark sanierungsbedürftig.

Höhlenbäume wurden im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen.

Die Hofflächen sind überwiegend geschottert und gepflastert.

Der Schwabenbach verläuft größtenteils unter der Bestandsbebauung und ist nur im Nordosten des Geltungsbereiches nicht verrohrt.

Östlich der Lagerhallen befindet sich im Nord-Osten des Geltungsbereiches ein kleiner Gehölzstreifen.



Abbildung 2: Luftbild mit eingezeichnetem Geltungsbereich (rote Markierung)



Abbildung 3 - 12: Bestandssituation 2024





### 3.2 Vorhabensbeschreibung

Das Vorhaben sieht vor die Bestandsgebäude innerhalb der Fläche des Bebauungsplanes abzureissen. Der unter den Hallen verlaufende Schwabenbach soll im Rahmen der Maßnahme freigelegt werden und nördlich der Vorhabensfläche vorbeigeführt werden.

Auf der Fläche sollen zukünftig Mehrfamilienhäuser und Reihenhäuser errichtet werden. Die südlich angrenzenden Gebäude Hauptstraße 95, 97 und 99 bleiben erhalten.

Details der Planung sind dem entsprechenden Planungskonzept zu entnehmen.

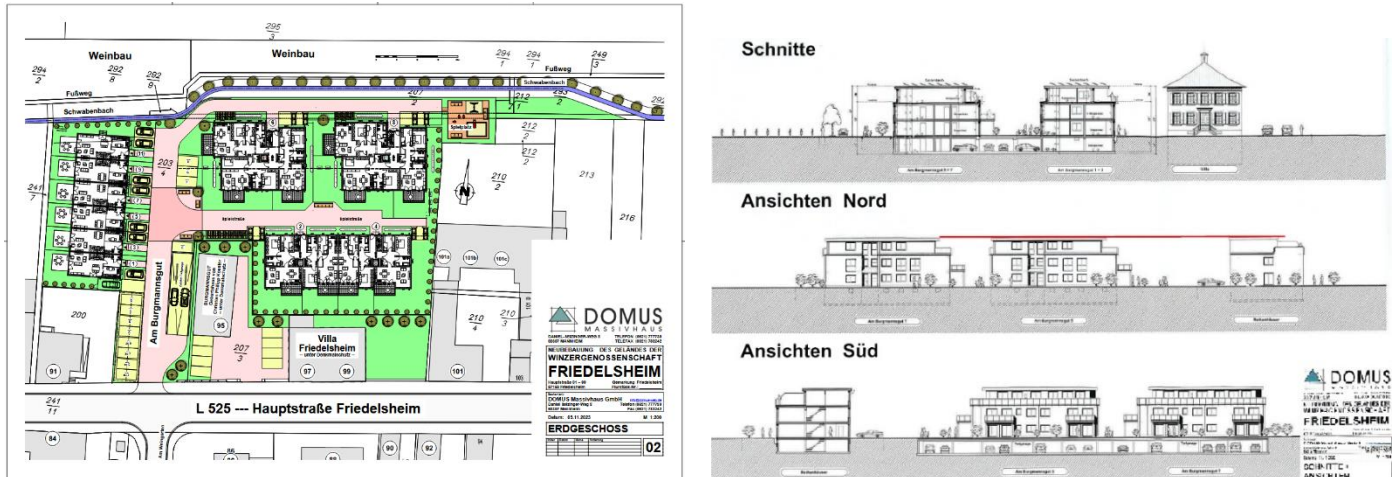


Abbildung 13 & 14: berücksichtigte Planung

### 4. Erfassung relevanter Arten

Die Begehungen zur Untersuchung des vorhandenen Arteninventars fanden über die Vegetationsperiode 2024 bei, zu den jeweiligen Artengruppen, geeignetem Wetter und Tageszeiten statt. Das Gelände wurde von Mitte Mai bis Ende September einmal monatlich begangen. Am 22. November erfolgte, aufgrund der ersten ausreichenden Nachtfröste, eine Begehung der Bestandsgebäude bezüglich der Eignung der Gebäude als Winterquartier für Fledermäuse.

Die Kartierung der Brutvögel erfolgte über Sichtbeobachtungen sowie über akustische Nachweise. Als direkter Brutnachweis wurden besetzte Nester sowie Nestbauverhalten gewertet; als Brutverdacht wurden Nachweise gewertet, die eines der folgenden Kriterien erfüllten:

- wiederholter Nachweis von Revierverhalten
- Balzverhalten
- Revier- bzw. Balzgesang
- Futtereintrag
- Eintrag von Nistmaterial
- bettelnde Jungtiere

Nicht unter Brutnachweis oder Brutverdacht fallende Nachweise wurden, aufgrund des Beginns der Begutachtungszeit zur vorangeschrittenen Brutzeit, entsprechend dem vorhandenen Brutplatzpotential bewertet und gegebenenfalls als potentieller Brutvogel entsprechend berücksichtigt.

Nicht unter Brutnachweis oder Brutverdacht gelistete Nachweise sind als Nahrungsgast bzw. Rastvogel zu werten.

Die Kartierung der Reptilien erfolgte bei geeignetem, sonnigem Wetter durch langsames Abgehen der Fläche.

Zur Beurteilung der Betroffenheit von Fledermausarten wurde an drei Terminen zwischen Juni und August eine akustische Erfassung mit einem SSF BAT3 Fledermaus-Ultraschalldetektor durchgeführt.

Die letzte Begehung bezüglich der Eignung der Bestandsgebäude als Überwinterungsquartier für Fledermäuse wurde mit dem Einsetzen der ersten Frostperiode am 22.11.2024 durchgeführt. Schwerpunkt wurde hier insbesondere auf den Weinkeller gelegt.

Der Schutzstatus der jeweiligen Art wurde den aktuellen Roten Listen sowie der Datenbank ARTEFAKT des Landschaftsinformationssystems Rheinland-Pfalz entnommen.

#### 4.1. Vögel

*Tabelle 1: Liste der 2024 auf der Vorhabensfläche nachgewiesenen Vogelarten; Erläuterungen zu den Tabellen: **RL** - Rote Liste **RLP** (Rheinland-Pfalz) **BRD** (Deutschland): 0 - ausgestorben oder verschollen; 1 - vom Aussterben bedroht; 2 - stark gefährdet; 3 - gefährdet; V - Vorwarnliste; G - Gefährdung anzunehmen, Status zurzeit unbekannt; I - Vermehrungsgäste **VSR** - Vogelschutzrichtlinie Art. 4 (1 und 2): 1 - Art. 4(1) - Anhang I; 1: VSG - Art. 4(1) - Anhang I, Zielart: Vogelschutzgebiete in RP; 4(2): Brut - Art. 4(2) - Zugvogelart, Zielart: Brut in VSG in RP; 4(2): Rast - Art. 4(2) - Zugvogelart, Zielart: Rast in VSG in RP; 4(2): Zug - Art. 4(2) - sonstige gefährdete Zugvogelart - Brut in RP: 4 - 4 Art. - von Vogelschutzrichtlinie Art. 4 betroffen; **BNG** - BNatSchG §7(2), Nr.13 und 14: § - besonders geschützte Art; §§ - streng geschützte Art; §§§ - streng geschützte Art gemäß EG-ArtSchVO Nr.338/97*

		RL RLP	RL BRD	FFH VSR	BNG
Amsel	Turdus merula				§
Bachstelze	Motacilla alba				§
Blaumeise	Parus caeruleus				§
Elster	Pica pica				§
Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros				§
Kohlmeise	Parus major				§
Rotkehlchen	Erithacus rubecula				§
Star	Sturnus vulgaris	V			§
Stieglitz, Distelfink	Carduelis carduelis				§
Zaunkönig	Troglodytes troglodytes				§

Für das Untersuchungsgebiet wurden bei den Begehungen in 2024 insgesamt 10 Vogelarten nachgewiesen. Bei dem auf der Untersuchungsfläche nachgewiesenen Arteninventar handelt es sich überwiegend um typische Siedlungsarten die in ihren Beständen nicht gefährdet sind. Es konnten keine streng geschützten Vogelarten oder gemäß der Vogelschutzrichtlinie gelisteten Arten auf der Vorhabensfläche nachgewiesen werden.

Als Brutvögel wurden auf der Untersuchungsfläche die Arten Amsel, Blaumeise und Hausrotschwanz nachgewiesen.

Während der Begehungen in 2024 wurden keine Hinweise auf eine Nutzung der Bestandsgebäude durch Greifvögel (Z.B. Turmfalke und Schleiereule) nachgewiesen.

Eine Nutzung der Bestandsgebäude durch standorttreue Arten wie Haussperling, Mehlschwalbe, Rauchschnalbe und Mauersegler wurde nicht nachgewiesen. Hinweise auf eine frühere Nutzung der Gebäude durch die zuvor genannten Arten wurden nicht vorgefunden.



## 4.2. Säugetiere

Tabelle 2: Liste der 2024 auf der Vorhabensfläche nachgewiesenen Säugetierarten; Erläuterungen zu den Tabellen: **RL** - Rote Liste **RLP** (Rheinland-Pfalz) **BRD** (Deutschland): 0 - ausgestorben oder verschollen; 1 - vom Aussterben bedroht; 2 - stark gefährdet; 3 – gefährdet; V – Vorwarnliste; G – Gefährdung anzunehmen, Status zurzeit unbekannt; I – Vermehrungsgäste; **FFH** FFH-Richtlinie: II - Anhang II; IV - Anhang IV; V - Anhang V **BNG** - BNatSchG §7(2), Nr.13 und 14: § - besonders geschützte Art; §§ - streng geschützte Art; §§§ - streng geschützte Art gemäß EG-ArtSchVO Nr.338/97

		<b>RL RLP</b>	<b>RL BRD</b>	<b>FFH</b>	<b>BNG</b>
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	3		IV	§§

Für das Untersuchungsgebiet wurde bei den Begehungen in 2024 als planungsrelevante Art lediglich die Zwergfledermaus nachgewiesen. Die Art wurde jagend über dem Vorhabensgebiet nachgewiesen. Ein Ausflug aus den Bestandsgebäuden konnte an den durchgeführten Begehungstagen nicht nachgewiesen werden. Hinweise auf die Nutzung der Gebäude durch Fledermäuse wurden nicht nachgewiesen.

Bei der Kontrolle auf die Eignung der Gebäude als Überwinterungshabitate (22.11.2024; – 2°C) wurden keine Nachweise auf überwinternde Fledermäuse erbracht. Hinweise auf Überwinterungsstätten konnten nicht nachgewiesen werden.

## 4.3. Reptilien

Tabelle 3: Liste der 2024 auf der Vorhabensfläche nachgewiesenen Reptilienarten; Erläuterungen zu den Tabellen: **RL** - Rote Liste **RLP** (Rheinland-Pfalz) **BRD** (Deutschland): 0 - ausgestorben oder verschollen; 1 - vom Aussterben bedroht; 2 - stark gefährdet; 3 – gefährdet; V – Vorwarnliste; G – Gefährdung anzunehmen, Status zurzeit unbekannt; I – Vermehrungsgäste; **FFH** FFH-Richtlinie: II - Anhang II; IV - Anhang IV; V - Anhang V **BNG** - BNatSchG §7(2), Nr.13 und 14: § - besonders geschützte Art; §§ - streng geschützte Art; §§§ - streng geschützte Art gemäß EG-ArtSchVO Nr.338/97

		<b>RL RLP</b>	<b>RL BRD</b>	<b>FFH</b>	<b>BNG</b>
Mauereidechse	Podarcis muralis		V	IV	§§

Für das Untersuchungsgebiet wurden bei den Begehungen in 2024 die nach FFH-Richtlinie und nach BNatSchG streng geschützte Mauereidechse nachgewiesen

Die Fundpunkte von Mauereidechsen auf der Vorhabensfläche sind in Abb. 15 dargestellt.



Abbildung 15: Verortung der Mauereidechsen nachweise im Untersuchungsgebiet.

Die Nachweispunkte stellen einen Querschnitt aller Nachweise des Untersuchungszeitraumes dar.

Identische Fundpunkte die bei mehreren Begehungen erhoben wurden, wurden als ein Punkt dargestellt. Es ist möglich, dass ein einzelnes adultes Tier an verschiedenen Punkten, an verschiedenen Begehungstagen an unterschiedlichen Stellen nachgewiesen wurde. Wurde ein adultes Tier an einem Begehungstag mehrfach gesichtet, wurde die Mehrfachsichtung als ein Individuum berücksichtigt. Die Höchstzahl nachgewiesener adulter Tiere an einem Begehungstag betrug 4 Tiere.

Die Populationsdichte im Untersuchungsgebiet wird auf bis zu 16 Individuen geschätzt. Die Schätzung/Hochrechnung der Individuenzahl ergibt sich aus der Multiplikation der maximal pro Begehung gesichteten adulten Tiere (4) mit dem von Laufer 2014 genannten Korrekturfaktor von 4.

#### **4.4. Amphibien**

Bei den Begehungen in 2024 wurden keine planungsrelevanten Amphibienarten nachgewiesen. Gewässer die Amphibien als Fortpflanzungsstätte dienen könnten sowie essentielle Überwinterungshabitate sind nicht betroffen.

Eine Beeinträchtigung von essentiellen Überwinterungsbereichen und Fortpflanzungsstätten wird ausgeschlossen.

#### **4.5. Tagfalter**

Bei den Begehungen in 2024 wurden keine planungsrelevanten Tagfalterarten nachgewiesen. Eine Beeinträchtigung von essentiellen Nahrungshabitaten und Fortpflanzungsstätten wird ausgeschlossen.

#### **4.6. Heuschrecken**

Bei den Begehungen in 2024 wurden keine planungsrelevanten Heuschreckenarten nachgewiesen. Eine Beeinträchtigung von essentiellen Nahrungshabitaten und Fortpflanzungsstätten wird ausgeschlossen.

### **5. Konfliktanalyse**

#### **5.1. Artenschutzrechtliche Konflikte und relevante Wirkfaktoren**

Im Zuge der Erschließung und Bebauung des Plangebietes ist allgemein mit folgenden Wirkfaktoren zu rechnen:

##### **Baubedingte Wirkungen**

Baubedingte Wirkungen charakterisieren sich durch die entsprechenden Baustellentätigkeiten und deren Flächeninanspruchnahme im Zuge der Herstellung der baulichen Anlagen (Gebäude und Infrastrukturen). Sie wirken für eine begrenzte Zeit (zeitlicher Umfang der Baumaßnahme).

- Temporäre Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtung, Lagern von Baumaterial/-geräten, Inanspruchnahme bestehender Wegebeziehungen, Leitungsverlegungen
- Vorbereiten der Flächen für die geplante Nutzung durch Abschieben des Oberbodens
- Abbau, Transport, Lagerung, und Durchmischung von Boden
- Bodenverdichtung durch Baumaschinen (Erschütterungen, Vibrationen, Befahrung von Flächen)
- Lärm-/ Staub- und Schadstoffemissionen

## Anlagenbedingte Wirkungen

Anlagenbedingte Wirkungen entstehen durch die baulichen Anlagen selbst (zum Beispiel durch Flächeninanspruchnahme, Zerschneidung, Beschattung) und wirken dauerhaft.

- Flächeninanspruchnahme durch die vorgesehene Wohnbebauung und die dazugehörige Infrastruktur
- Verkleinerung von Lebensräumen bzw. Habitaten

## Betriebsbedingte Wirkungen

Betriebsbedingte Wirkungen gehen von der Nutzung der baulichen Anlagen aus (zum Beispiel Lärm, Emissionen, erhöhter Nutzungsdruck) und wirken für die Dauer der Nutzung.

- Zunahme Geräusche / Lärm durch den Verkehr an- und abfahrender Fahrzeuge sowie nutzungsbedingt durch die Bewohner
- Schadstoffimmissionen durch den an- und abfahrenden Verkehr
- Nutzungsbedingte Lichtimmissionen

Baubedingte Wirkungsfaktoren (beschränkt auf die Dauer der Bauphase):

- Erhöhung der akustischen Belastungen

Während der Bauzeit kommt es zu einer erhöhten Lärmemission durch den Maschinenbetrieb auf der Baustelle. Die erhöhten akustischen Belastungen beschränken sich auf die Bauzeit. Die Störungen wirken vor allem auf der Vorhabensfläche selbst sowie im direkten Umfeld des Bauvorhabens.

- Erhöhung der optischen Belastungen

Visuelle Störungen ergeben sich aus der generellen Baustellenbetriebsamkeit durch Bautätigkeiten, Maschinen und Personal. Die Beeinträchtigungen beschränken sich zeitlich auf die Bauzeit und örtlich auf die Vorhabensfläche sowie deren direktes Umfeld.

- Beschädigung der Vegetation und des Bodens

Im gesamten Vorhabensbereich kommt es durch die Baufeldräumung zu Schäden am Boden und der Vegetation.

Die Schäden sind als geringfügig zu werten, da für das Vorhaben eine bereits größtenteils versiegelte und überbaute Fläche genutzt wird.

- Gefährdung von Individuen bzw. deren Lebensformen

Tötungen oder Verletzungen einzelner Individuen sind vorhabensbedingt durch die Baufeldräumung denkbar. Der Wirkungsradius der Beeinträchtigung beschränkt sich räumlich auf den eigentlichen Baustellenbereich (inklusive Baustelleneinrichtungsflächen).

Anlage- und betriebsbedingte Wirkungsfaktoren (dauerhaft):

- Lebensraumverlust durch Flächenbeanspruchung

Durch das Vorhaben werden keine zusätzlichen Außenbereichsflächen überbaut. Die Vorhabensfläche liegt innerhalb der Ortsgrenze von Friedelsheim. Für das Vorhaben wird eine bereits größtenteils versiegelte und überbaute Fläche genutzt.

- Erhöhung der akustischen, optischen und sonstige Belastungen

Durch die Entwicklung eines Wohngebietes, ist zukünftig mit einer erhöhten Nutzung und Frequentierung der Vorhabensfläche zu rechnen. Anlage- und betriebsbedingt ist durch die geplante Wohnbebauung mit einer generellen Erhöhung der akustischen und optischen Reize im direkten Umfeld des Vorhabens zu rechnen.

Aufgrund der Lage der Vorhabensfläche innerhalb der Ortsgrenze und der Nutzung der Bestandsgebäude ist eine bereits bestehende Vorbelastung der Fläche zu berücksichtigen. Mit einer signifikant erhöhten Beeinträchtigung störungsempfindlicher Arten ist nicht zu rechnen.

## 5.2. Konfliktarten, spezifische Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

### Vögel:

*Tabelle 4: Liste der im Vorhabensbereich 2024 nachgewiesenen Vogelarten; Erläuterungen zu den Tabellen: **RBP** – Bestand „Paare/Reviere“ in RLP 2007-2012; **BK**: Bestandsklasse nach Paare/Reviere: ss (sehr selten): 1–60; s (selten): 61–600; mh (mittelhäufig): 601–6.000; h (häufig): > 6.000; ? (unbekannt); **T27** – Bestandstrend der letzten 27 Jahre: Trend unverändert (o) etwaige Bestandsveränderungen geringer als 20 %; Trend abnehmend (a) Bestandsabnahme zwischen 20 % und 50 %; Trend stark abnehmend (aa) Bestandsabnahme über 50 %; Trend zunehmend (z) Bestandszunahme zwischen 20 und 50 %; Trend stark zunehmend (zz) Bestandszunahme über 50 %; **RF** – Risikofaktoren: A: Enge Bindung an stärker abnehmende Arten; D: Direkte, konkret absehbare menschliche Einwirkungen (z. B. Habitatverluste durch Bauvorhaben, Verfolgung oder Individuenentnahme); F: Fragmentierung/Isolation: Austausch zwischen Populationen in Zukunft sehr unwahrscheinlich; I: indirekte, konkret absehbare menschliche Einwirkungen (z. B. Kontamination); M Kleinste überlebensfähige Populationsgröße (MVP; minimum viable population) unterschritten; N: Abhängigkeit von langfristig nicht gesicherten Naturschutzmaßnahmen; V: Verringerte genetische Vielfalt, vermutlich aufgrund von Verlusten an Habitatvielfalt, Verlust ökologisch differenzierter Teilpopulationen, Abdrängung auf anthropogene Ersatzstandorte; W: Wiederbesiedlung aufgrund Ausbreitungsbiologie und großer Verluste des natürlichen Areals sehr erschwert (setzt die Wirksamkeit weiterer Risikofaktoren voraus). **BNW** – Brutnachweis: B: Brutnachweis 2024; BV: Brutverdacht; +: Brutpotential vorhanden; -: Brutpotential kann ausgeschlossen werden*

		<b>RBP</b>	<b>BK</b>	<b>T27</b>	<b>RF</b>	<b>BP</b>
Amsel	Turdus merula	590.000 - 680.000	h	0	*	B
Blaumeise	Parus caeruleus	255.000 - 300.000	h	0	*	B
Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros	80.000 - 100.000	h	0	*	B

Bei den auf der Vorhabensfläche 2024 nachgewiesenen Brutvogelarten handelt es sich um in Rheinland-Pfalz als häufige Brutvogelart gelistete Arten, deren Bestände in den letzten 27 Jahren unverändert blieben und nicht gefährdet sind. Die aktuelle Rote Liste nennt für die nachgewiesenen Brutvogelarten keine Risikofaktoren.

Bei den Vegetations- und Gebäudestrukturen die im Rahmen des Vorhabens verloren gehen, handelt es sich nicht um essentielle Nahrungs- und Jagdhabitats der nachgewiesenen Vogelarten. Erhebliche, negative Auswirkungen auf die lokalen Populationen der potentiell betroffenen Arten sind nicht zu erwarten. Es kann davon ausgegangen werden, dass den potentiell betroffenen Arten genügend Ausweichflächen an Nahrungs- und Jagdhabitats in der näheren Umgebung zur Verfügung stehen.

Der Brutplatzverlust ist durch die Planung von artenreichen Heckenpflanzungen in den Grünflächenbereichen des Bebauungsplanes zu berücksichtigen. Der Brutplatzverlust für Nischen- und Höhlenbrüter ist durch die Installation von künstlichen Nistkästen auszugleichen.



Bau- und nutzungsbedingt kommt es auf der Vorhabensfläche zu einer Zunahme akustischer und optischer Reize. Bei den nachgewiesenen Arten handelt es sich überwiegend um nicht störungsanfällige Arten. Eine Beeinträchtigung störungsempfindlicher Arten ist nicht zu erwarten. Die Nähe zur bestehenden Bebauung mit Wohn- und Gewerbenutzung wurde berücksichtigt.

potentieller Konflikt:

- Störung und Verletzung/Tötung einzelner Individuen während der Baufeldräumung
- Beeinträchtigung/Verlust von Ruhestätten sowie Nahrungs- bzw. Jagdhabitaten
- Beeinträchtigung/Verlust von Fortpflanzungsstätten (Höhlenbrüter, Nischenbrüter, Freibrüter)
- Beeinträchtigung von Nahrungs- bzw. Jagdhabitaten von nachtaktiven Vögeln
- Beeinträchtigung von Bruthabitaten durch Lichtemissionen

Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen:

- Zeitliche Regelung der Baufeldräumung und Bautätigkeiten (V1)
- Installation von Nisthilfen (V2)

### Säugetiere:

Tabelle 5: Liste der 2024 im Vorhabensbereich nachgewiesenen nach BNatSchG geschützten Säugetierarten; Erläuterungen zu den Tabellen: **RL** - Rote Liste **RLP** (Rheinland-Pfalz) **BRD** (Deutschland): 0 - ausgestorben oder verschollen; 1 - vom Aussterben bedroht; 2 - stark gefährdet; 3 - gefährdet; V - Vorwarnliste; G - Gefährdung anzunehmen, Status zurzeit unbekannt; I - Vermehrungsgäste; **FFH** FFH-Richtlinie: II - Anhang II; IV - Anhang IV; V - Anhang V **BNG** - BNatSchG §7(2), Nr.13 und 14: § - besonders geschützte Art; §§ - streng geschützte Art; §§§ - streng geschützte Art gemäß EG-ArtSchVO Nr.338/97

		<b>RL RLP</b>	<b>RL BRD</b>	<b>FFH</b>	<b>BNG</b>
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	3		IV	§§

Die Zwergfledermaus konnte im Untersuchungsgebiet jagend nachgewiesen werden. Bei der nachgewiesenen Art handelt es sich um eine Art die auch an den Siedlungsbereich angepasst ist. Der Erhaltungszustand der Art in der kontinentalen Region wird im nationalen FFH-Bericht (BFN 2019) als günstig und stabil angegeben. Bei den Nahrungshabitaten handelt es sich nicht um essentielle Nahrungshabitats.

Erhaltungszustand der Zwergfledermaus in der kontinentalen Region nach BFN:

wissenschaftlicher Name	Pipistrellus pipistrellus
deutscher Name	Zwergfledermaus
Range	günstig (FV)
Population	günstig (FV)
Habitat	günstig (FV)
Zukunftsansichten	gute Aussichten
Gesamtbewertung	günstig (FV)

Die Bestandsgebäude zeigen grundsätzlich eine Eignung als Sommerquartiere für Fledermäuse, wobei bei den Begehungen in 2024 keine direkte Nutzung durch Fledermäuse nachgewiesen werden konnte. Hinweise auf längerfristig genutzte Wochenstuben konnten nicht gefunden werden. Die Eignung der Bestandsgebäude als Überwinterungsquartier konnte ausgeschlossen werden. Der potentielle Verlust von kurzfristig genutzten Ruheplätzen kann durch die Installation von

Fledermauskästen ausgeglichen werden.

Die Vorhabensfläche stellt kein essentielles Nahrungshabitat der nachgewiesenen Art dar. Baubedingte Beeinträchtigungen von Jagdhabitaten sind aufgrund der Hauptaktivitätszeit der Fledermäuse in der Nacht als nicht erheblich einzustufen. Es kann davon ausgegangen werden, dass es durch den Verlust kleinräumiger Jagdhabitats zu keiner Beeinträchtigung der lokalen Zwergfledermaus-Populationen kommt.

Leitstrukturen die von Fledermäusen zur Orientierung genutzt werden können, sind aktuell nicht betroffen. Eine Zerschneidung von Habitaten ist aufgrund der Lage der Vorhabensfläche zwischen bereits bestehender Bebauung nicht zu erwarten. Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind als nicht erheblich zu werten.

Potentielle Störungen von Fledermaus - Jagdhabitaten durch Lichtemissionen können minimiert werden. Um Beeinträchtigungen durch Lichtemissionen zu vermeiden ist im Bereich des Schwabenbachs auf die Installation einer Außenbeleuchtung zu verzichten.

In der Familie der Säugetiere sind keine langfristigen Beeinträchtigungen der betroffenen Arten zu erwarten.

Ein Vorkommen weiterer streng oder europarechtlich geschützter Arten kann ausgeschlossen werden. Eine Beeinträchtigung weiterer geschützter Säugetierarten kann auf der Fläche ausgeschlossen werden.

In der Familie der Säugetiere sind keine weiteren Beeinträchtigungen zu erwarten.

potentieller Konflikt:

- Beeinträchtigung von Nahrungs- bzw. Jagdhabitaten von Fledermäusen
- Verlust von potentiellen Sommerquartieren

Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen:

- Zeitliche Regelung der Baufeldräumung und Bautätigkeiten (V1)
- Installation von Nisthilfen (V2)
- Beschränkung und Minimierung von Lichtemissionen (V3)

## Reptilien:

*Tabelle 6: Liste der 2024 im Vorhabensbereich nachgewiesenen nach BNatSchG geschützten Reptilienarten; Erläuterungen zu den Tabellen: **RL** - Rote Liste **RLP** (Rheinland-Pfalz) **BRD** (Deutschland): 0 - ausgestorben oder verschollen; 1 - vom Aussterben bedroht; 2 - stark gefährdet; 3 - gefährdet; V - Vorwarnliste; G - Gefährdung anzunehmen, Status zurzeit unbekannt; I - Vermehrungsgäste; **FFH** FFH-Richtlinie: II - Anhang II; IV - Anhang IV; V - Anhang V **BNG** - BNatSchG §7(2), Nr.13 und 14: § - besonders geschützte Art; §§ - streng geschützte Art; §§§ - streng geschützte Art gemäß EG-ArtSchVO Nr.338/97*

		<b>RL RLP</b>	<b>RL BRD</b>	<b>FFH</b>	<b>BNG</b>
Mauereidechse	Podarcis muralis		V	IV	§§

Die Mauereidechse ist als europarechtlich und nach BNatSchG streng geschützte Art als planungsrelevante Art zu werten. Die Populationsdichte auf der Vorhabensfläche wird auf etwa 16 adulte Tiere geschätzt. Bei der Bebauung des Flurstückes werden Habitatsstrukturen beeinträchtigt, die von der Mauereidechse besiedelt werden. Eine Beeinträchtigung der Art ist durch entsprechende Maßnahmen zu vermeiden bzw. zu minimieren.

potentieller Konflikt:

- Beeinträchtigung / Verlust von Lebensraum
- Beeinträchtigung / Verlust von Nahrungs- bzw. Jagdhabitaten
- Beeinträchtigung / Verlust von Fortpflanzungsstätten
- Störung / Tötung von einzelnen Individuen

Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen:

- Zeitliche Regelung der Baufeldräumung und Bautätigkeiten (V1)
- Abfang und Umsiedlung der betroffenen Eidechsen aus dem Baustellenbereich (V4)
- Stellen eines Reptilienschutzzaunes (V5)
- Herstellen von Habitatsstrukturen (A1)

### **Amphibien:**

Im Vorhabensbereich wurden keine geschützten Amphibienarten nachgewiesen. Fortpflanzungs- und Überwinterungsbereiche sind nicht beeinträchtigt. Eine Beeinträchtigung der Artengruppe kann ausgeschlossen werden. Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen müssen nicht getroffen werden.

### **Tagfalter:**

Im Vorhabensbereich wurden keine planungsrelevanten Tagfalterarten nachgewiesen. Eine Beeinträchtigung von essentiellen Nahrungshabitaten und Fortpflanzungsstätten wird ausgeschlossen. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Gruppe der Tagfalter ist nicht zu erwarten. Mit einer Verschlechterung der Bestandssituation lokaler Tagfalterpopulationen ist nicht zu rechnen. Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen müssen nicht getroffen werden.

### **Heuschrecken:**

Im Vorhabensbereich wurden keine planungsrelevanten Heuschreckenarten nachgewiesen. Essentielle Lebensräume und Nahrungshabitate werden nicht beeinträchtigt. Eine Beeinträchtigung der Gruppe der Geradflügler ist nicht zu erwarten. Mit einer Verschlechterung der Bestandssituation lokaler Heuschreckenpopulationen ist nicht zu rechnen. Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen müssen nicht getroffen werden.

## **6. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen**

V1 Zeitliche Regelung der Baufeldräumung und Bautätigkeiten

Das Roden von Vegetation und der Abbruch der Bestandsgebäude ist nur außerhalb der gesetzlichen Vogelschutzzeit, im Zeitraum Anfang Oktober bis Ende Februar zulässig und abzuschließen.

Sollte die Vegetationsrücknahme und der Abbruch der Bestandsgebäude innerhalb der Vogelschutzzeit (Anfang März bis Ende September) stattfinden ist durch die Ökologische Baubegleitung im Vorfeld zu klären ob aktuelle Bruten beeinträchtigt werden. Bei Bedarf müssen gegebenenfalls weitere Vermeidungsmaßnahmen durch die ÖBB geplant bzw. durchgeführt werden.

## V2 Installation von künstlichen Nisthilfen und Heckenstrukturen

Der Brutplatzverlust ist durch die Pflanzung von artenreichen Heckenpflanzungen in den Grünflächenbereichen des Bebauungsplanes zu berücksichtigen.

Der Brutplatzverlust für Nischen-, Höhlenbrüter und Meisen ist durch die Installation von künstlichen Nistkästen auszugleichen. Diesbezüglich sollten im Umfeld der Maßnahme folgende Kästen vorgesehen werden:

- 2 Nistkästen für Halbhöhlenbrüter (z.B. Schwegler 2HW oder baugleich)
- 2 Nistkästen für Nischenbrüter (z.B. Schwegler 1N oder baugleich)
- 4 Nistkästen für Meisen (z.B. Schwegler 1B oder baugleich)

Der potentielle Quartiersverlust für Fledermäuse ist durch die Installation künstlichen Nistkästen auszugleichen.

- 5 Ersatzquartiere für Kleinfledermäuse (z.B. Schwegler 1FD oder baugleich)

## V3 Beschränkung und Minimierung von Lichtemissionen

Um Beeinträchtigungen durch Lichtemissionen zu minimieren ist die Außenbeleuchtung auf das notwendige Minimum zu reduzieren.

Generell ist darauf zu achten, dass für die Beleuchtung im Vorhabensbereich (Straßen- und Wegbeleuchtung ...) möglichst insekten- bzw. Fledermaus freundliche Leuchtmittel verwendet werden. Leuchtmittel mit einem hohen Anteil kurzwelligem, blauen und ultraviolettem Lichts (340 - 440nm) sollten vermieden werden. Warmweiße und neutralweiße LEDs können anstatt kaltweißer LEDs eingesetzt werden.

Die Abstrahlung ist möglichst auf einen Winkel kleiner als 70° zur Vertikalen zu beschränken.

Im Bereich des Schwabenbaches ist auf eine Außenbeleuchtung zu verzichten.

Durch diese Maßnahme können Beeinträchtigungen von nachtaktiven Insekten-, Vogel- und Fledermausarten minimiert werden.

- Abfang und Umsiedlung der betroffenen Eidechsen aus dem Baustellenbereich (V4)
- Stellen eines Reptilienschutzzaunes (V5)
- Herstellen von Habitatsstrukturen (A1)

## V4 Abfang und Umsiedlung der betroffenen Eidechsen aus dem Baustellenbereich

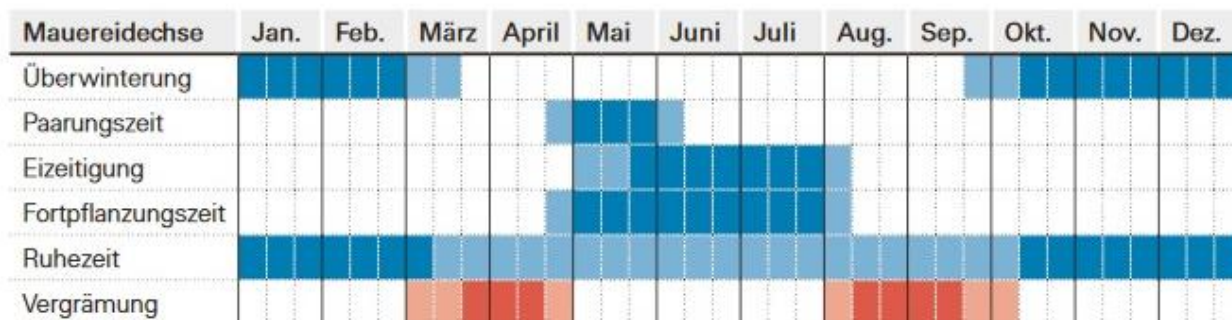
Um ein erhöhtes Tötungsrisiko zu vermeiden müssen die Tiere die sich im Baustellenbereich befinden abgefangen werden. Die Umsiedlungsmaßnahmen können im Zeitraum März/April bzw. August/September (siehe Abb. 16) durchgeführt werden. Die Umsiedlung hat durch reptilienkundliches, fachlich qualifiziertes Personal mit nachgewiesener Fangerfahrung zu erfolgen und muss so schonend wie möglich erfolgen.

Die Umsiedlung kann beendet werden, wenn an drei aufeinanderfolgenden, fachgerecht und bei optimaler Witterung durchgeführten Kontrollgängen keine Tiere mehr im Baustellenbereich gesichtet werden.

Die Tiere können für den Zeitraum der Bauarbeiten in den mit Reptilienschutzzaun umgebenen Bereich (s. Abb. 17) zwischen Hauptstraße 99 und 101 umgesiedelt werden.



Um die Habitatseignung in diesen Bereich herzustellen, sind hier zusätzliche Habitatstrukturen zu schaffen (s. A1). Diese Strukturen können als Ersatzstrukturen, für den Verlust von Habitatstrukturen im Vorhabensbereich gewertet werden.



**Legende:**

- Hauptaktivitätsphase der Eidechsen
- Nebenaktivitätsphase der Eidechsen
- Zeitraum, in dem die Vergrämung durchgeführt werden kann
- Zeitraum, in dem die Vergrämung ungünstig, aber je nach Aktivität der Eidechsen möglich ist

Abbildung 16: Aktivitätszeiten der Mauereidechse

V5 Stellen eines Reptilienschutzzaunes

Der Baustellenbereich ist für die Bauzeit möglichst eidechsenfrei zu halten um die Beeinträchtigung einzelner Individuen möglichst gering zu halten. Eine erneute Zuwanderung auf den Baustellenbereich ist zu unterbinden um ein erhöhtes Tötungsrisiko vermeiden zu können. Durch das Stellen eines Reptilienschutzzaunes kann eine Zuwanderung und somit ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Mauereidechsen in dem Vorhabensbereich vermieden werden. Die empfohlene Lage des Schutzzaunes kann Abb. 17 (rote Linie) entnommen werden.

Materialanforderungen Reptilienschutzzaun:

Material: - HDPE Bahn 1,5 – 2 mm schwarz

Aufbau: - C förmiger Aufbau mit Wölbung in Richtung Außenbereich; Aufbauhöhe mindestens 30 cm über GOK (z.B. 50cm Zaun gebogen auf 30 cm Höhe); Erd- oder Sandschüttung im unteren Bereich als Anschluss an die GOK  
 - alternativ vertikale Installation, mit einem Einbau des Zaunes in den Erdboden (mindestens 10 cm) und einer Aufbauhöhe von mindestens 40 cm über GOK

Nach Fertigstellung der Baumaßnahme kann der Reptilienschutzzaun entfernt werden, so dass auch die restlichen Flächen potentiell wieder der Mauereidechse zur Verfügung stehen.



Abbildung 17: Verortung der empfohlenen Lage des Reptilienschutzzaunes (rote Linie) und möglicher Standort eines Steinriegels als Habitatsstruktur (gelbe Ellipse, nicht maßstabsgetreu).

## V6 Ökologische Baubegleitung

Der Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung wird empfohlen. Zu beachten sind folgende Aufgaben:

- Kontrolle der Einhaltung, Durchführung und Umsetzung der geplanten Maßnahmen
- Zeitliche und inhaltliche Koordination der notwendigen Arbeiten bezüglich der artenschutzfachlichen Anforderungen
- Dokumentation der notwendigen Maßnahmen sowie deren Abnahme bezüglich ihrer Funktionsfähigkeit.

## A1 Herstellen von Habitatsstrukturen

Die auf der Vorhabensfläche vorhandenen Mauereidechsen müssen während der Bauzeit vor einer Beeinträchtigung durch die Bauarbeiten geschützt werden um ein erhöhtes Tötungsrisiko vermeiden zu können. Der mit Reptilienschutzzaun umgebene Bereich zwischen Hauptstraße 99 und 101 wird während der Bauzeit als Umsiedlungsfläche für die im Vorhabensbereich vorkommenden Mauereidechsen genutzt. Um die Habitatseignung auf der Fläche gewährleisten zu können wird auf der Fläche ein Steinriegel entsprechend der Zeichnung in Abb. 18 errichtet. In der Zeit in der die Fläche als Eidechsenhabitat genutzt wird (Bauzeit) ist die Fläche als Brachfläche vorzusehen und nur einmal im Jahr mit Kleinmaschinen zu mähen.

### Exemplarischer Aufbau Habitatsstruktur Steinriegel:

Für einen Steinriegel ist eine Mindestfläche von 2 m<sup>2</sup> vorzusehen. Als Steinmaterial sind Natursteine in einer Körnung von 10 – 40 cm vorzusehen. Auf eine ausgewogene Mischung ist zu achten. Der Steinmischung ist etwa 10 – 20 % der Erde beizumischen, die bei der Auskoffnung des Bereichs anfällt. Die Fläche ist auf eine Tiefe von mindestens 50 cm auszukoffern bevor die Steinschüttung aufgebracht wird um Überwinterungsbereiche zu schaffen. Die Höhe der Steinschüttung über der Geländeoberkante sollte ca. 0,8 – 1 m betragen.

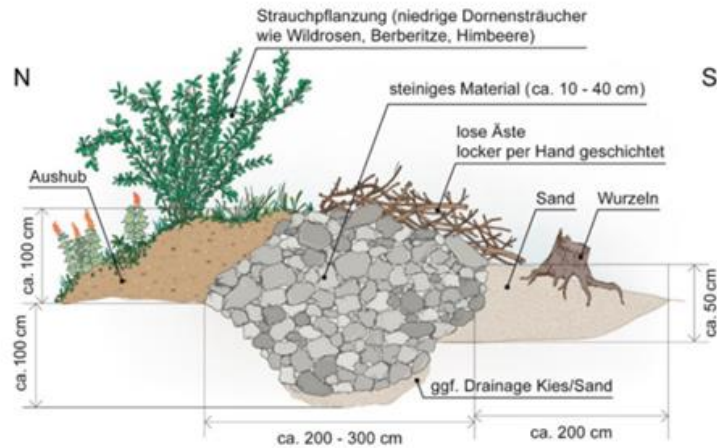


Abbildung 18: Planskizze aus LFU (2020); Kleinstrukturen innerhalb eines Eidechsen Ersatzhabitats mit Überwinterungsmöglichkeit, Totholz und Eiablagesubstrat. Grafik LfU nach einer Vorlage von Irene Wagensonner, akt. 2020

## 7. Fazit

Durch das Vorhaben sind keine erheblichen artenschutzrechtlichen Konflikte bzw. Beeinträchtigungen zu erwarten. Spezifische Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen wurden formuliert, die dazu geeignet sind die entsprechenden artenschutzrechtlichen Konflikte zu minimieren bzw. zu vermeiden. Ein Eintreten von Verbotstatbeständen nach §44 Abs.1 Nr.1-4 BNatschG kann bei termin- und fachgerechter Umsetzung der beschriebenen Maßnahmen vermieden werden

## 8. Quellen

Datenbanken:

ARTEfakt - <http://www.artefakt.rlp.de/>

ArtenAnalyse - <http://www.artenanalyse.net>

LANIS - [http://map1.naturschutz.rlp.de/kartendienste\\_naturschutz/index.php](http://map1.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php)

Gesetze:

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist

FFH Richtlinie, 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 (ABl. EG Nr. L 103)

Vogelschutzrichtlinie, 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 (ABl. EG Nr. L 103)

Eschbach den 30.11.2024

*Wagemann*